

die Staatsgrenze der DDR — Grenzgesetz — und Anlage 2 zu § 21 AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR — Grenzordnung —). Sie trägt zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze und der notwendigen Ordnung im grenzüberschreitenden Personenverkehr sowie zur Durchsetzung bestimmter staatsbürgerlicher Pflichten zeitweilig außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindlicher Bürger bei.

2. Absatz 1 enthält folgende Begehungsweisen :

- Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze,
- Verletzung der Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der DDR,
- Verletzungen der Bestimmungen des Transits durch die DDR.

3. Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze umfaßt sowohl das Eindringen in das Hoheitsgebiet der DDR als auch das Verlassen des Hoheitsgebietes ohne die dazu erforderliche staatliche Genehmigung. Es kann sich auf jeden Bereich der Staatsgrenzen der DDR (vgl. § 9 Grenzgesetz) beziehen und auf dem Land-, Wasser- und Luftwege erfolgen.

Die erforderlichen staatlichen Genehmigungen werden im allgemeinen schriftlich erteilt. Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und z. B. der CSSR ist ein solches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Die Genehmigung zum Grenzübertritt wird hier an den festgelegten Grenzübergangsstellen unmittelbar von den Kontrollorganen mündlich, gegebenenfalls auch durch Zeichengebung, erteilt. Obwohl ihre einzige Voraussetzung im ordnungsgemäßen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis besteht, handelt es sich auch hierbei um eine nach wie vor erforderliche, das Recht zum Überschreiten der Staatsgrenze begründende Genehmigung.

Verletzungen von Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der DDR können sich sowohl auf in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte festgelegte Reisefristen als

auch auf vorgeschriebene Reisewege, gegebenenfalls auch auf vorgeschriebene Teile des DDR-Territoriums beziehen.

Verletzungen der Bestimmungen des Transits durch die DDR bestehen insbesondere im widerrechtlichen Abweichen von den festgelegten Transitstrecken. Sofern der Transit zeitlich befristet ist, kann die Verletzung auch in einer Fristüberschreitung bestehen.

Wer unter Vorlage zum Transit berechtigender Personaldokumente der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) — Transitabkommen — vom 17. 12. 1971, veröffentlicht in „Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa“ — Dokumente —, Staatsverlag der DDR 1977, S. 34) eine Transitgenehmigung erhält, unterliegt stets den mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen, auch wenn es sich um eine Person handelt, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und sich außerhalb der DDR aufhält. Er hat demzufolge auch den vorgeschriebenen Transitreiseweg einzuhalten. Das Abweichen von diesem Reiseweg stellt nicht nur einen Mißbrauch im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Transitabkommen dar; es erfüllt auch den Tatbestand des § 213 Abs. 1 in der Alternative der Nichteinhaltung vorgeschriebener Reisewege (vgl. OG-Urteil vom 24. 7. 1974/1 b Zst 12/74).

4. Absatz 2 enthält die Begehungsweisen

- rechtswidrige Nichtrückkehr oder nicht fristgemäße Rückkehr in die DDR,
- Verletzung staatlicher Festlegungen über den Auslandsaufenthalt

durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Nichtrückkehr ist eine Verletzung der Rechtspflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Rückkehr vom zeitweiligen Aufenthalt außerhalb des Staatsgebietes. Dieser Pflicht ist zuwider-